



Brüssel, den 25. Juni 2025  
(OR. en)

10793/25

CORLX 647  
CFSP/PESC 976  
CSDP/PSDC 411  
COAFR 165  
CONUN 103  
ATALANTA 19  
CSC 327

## VORSCHLAG

Absender:	Frau Belén MARTINEZ CARBONELL, Generalsekretärin, im Auftrag der Hohen Vertreterin der Union für Außen- und Sicherheitspolitik
Eingangsdatum:	25. Juni 2025
Empfänger:	Frau Thérèse BLANCHET, Generalsekretärin des Rates der Europäischen Union
Betr.:	Vorschlag der Hohen Vertreterin der Union für Außen- und Sicherheitspolitik an den Rat für einen Beschluss des Rates zur Änderung der Gemeinsamen Aktion 2008/851/GASP über die Militäroperation der Europäischen Union als Beitrag zur maritimen Sicherheit im westlichen Indischen Ozean und im Roten Meer (EUNAVFOR ATALANTA)

Die Delegationen erhalten in der Anlage das Dokument HR(2025) 145.

---

Anl.: HR(2025) 145

---

10793/25

RELEX.1

www.parlament.gv.at

DE

**HR(2025) 145**  
*Limited*

EUROPÄISCHER AUSWÄRTIGER DIENST



**Vorschlag der Hohen Vertreterin der Union für Außen- und Sicherheitspolitik  
an den Rat**

**vom 25. Juni 2025**

**für einen Beschluss des Rates zur Änderung der Gemeinsamen  
Aktion 2008/851/GASP  
über die Militäroperation der Europäischen Union als Beitrag zur maritimen  
Sicherheit im westlichen Indischen Ozean und im Roten Meer (EUNAVFOR  
ATALANTA)**

**HR(2025) 145**  
*Limited*

**BESCHLUSS (GASP) 2025/... DES RATES**

**vom TT/MM/2025**

**zur Änderung der Gemeinsamen Aktion 2008/851/GASP über die Militäroperation der Europäischen Union als Beitrag zur maritimen Sicherheit im westlichen Indischen Ozean und im Roten Meer (EUNAVFOR ATALANTA)**

**DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION —**

gestützt auf den Vertrag über die Europäische Union, insbesondere auf Artikel 42 Absatz 4 und Artikel 43 Absatz 2,

auf Vorschlag der Hohen Vertreterin der Union für Außen- und Sicherheitspolitik,  
in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Der Rat hat am 10. November 2008 die Gemeinsame Aktion 2008/851/GASP<sup>1</sup> angenommen, mit der die EU-Militäroperation Atalanta eingerichtet wurde. Am 17. Dezember 2024 wurde die Gemeinsame Aktion 2008/851/GASP durch den Beschluss (GASP) 2024/3186 des Rates<sup>2</sup> geändert und EUNAVFOR ATALANTA bis zum 28. Februar 2027 verlängert.
- (2) Am 8. Februar 2024 hat der Rat den Beschluss (GASP) 2024/583<sup>3</sup> über eine Operation der Europäischen Union der maritimen Sicherheit zur Wahrung der Freiheit der Schifffahrt im Zusammenhang mit der Krise im Roten Meer (EUNAVFOR ASPIDES) angenommen.
- (3) Am 14. Februar 2025 hat der Rat den Beschluss (GASP) 2025/534<sup>4</sup> angenommen, mit dem EUNAVFOR ASPIDES bis zum 28. Februar 2026 verlängert wurde und das Mandat der Operation um die Aufgabe erweitert wurde, zur Gewährleistung der maritimen Lagefassung im Operationsgebiet zusätzlich zu den zum Schutz von Schiffen erforderlichen Daten Informationen über Waffenhandel und Schattenflotten zu erheben, um diese Informationen gegebenenfalls mit Mitgliedstaaten, der Kommission, dem Büro der Vereinten Nationen für Drogen- und Verbrechensbekämpfung (UNODC), der Internationalen Kriminalpolizeilichen Organisation (Interpol), der Agentur der Europäischen Union für die Zusammenarbeit auf dem Gebiet der Strafverfolgung (Europol) und der Internationalen Seeschifffahrtsorganisation (IMO) auszutauschen.
- (4) Das Politische und Sicherheitspolitische Komitee ist am 24. Juni 2025 übereingekommen, dass das Mandat von EUNAVFOR ATALANTA zur Angleichung an das Mandat von EUNAVFOR ASPIDES in Bezug auf die Überwachung und Berichterstattung über die Schattenflotte angepasst werden sollte.
- (5) Die Gemeinsame Aktion 2008/851/GASP sollte entsprechend geändert werden —

**HAT FOLGENDEN BESCHLUSS ERLASSEN:**

<sup>1</sup> ABI. L 301 vom 12.11.2008, S. 33.

<sup>2</sup> ABI. L 319 vom 13.12.2022, S. 80.

<sup>3</sup> ABI. L 583 vom 12.2.2024, S. 1.

<sup>4</sup> ABI. L 334 vom 17.2.2025, S. 1.

# **HR(2025) 145**

## **Limited**

### *Artikel 1*

In Artikel 1 der Gemeinsamen Aktion 2008/851/GASP wird folgender Absatz angefügt:

„(7) Um die maritime Lageerfassung im Operationsgebiet zu gewährleisten, erhebt EUNAVFOR ATALANTA zusätzlich zu den für die Erfüllung der übrigen Aufgaben der Operation erforderlichen Daten Informationen über Waffenhandel und Schattenfлотten, um diese Informationen gegebenenfalls mit Mitgliedstaaten, der Kommission, dem Büro der Vereinten Nationen für Drogen- und Verbrechensbekämpfung (UNODC), der Internationalen Kriminalpolizeilichen Organisation (Interpol), der Agentur der Europäischen Union für die Zusammenarbeit auf dem Gebiet der Strafverfolgung (Europol) und der Internationalen Seeschifffahrtsorganisation (IMO) auszutauschen.“

### *Artikel 2*

Dieser Beschluss tritt am Tag seiner Annahme in Kraft.

Brüssel, den

*Im Namen des Rates  
Der Präsident/Die Präsidentin*

---